

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Schladen

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Schladen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof der Mitgliedsgemeinde Stadt Hornburg
 - b) Friedhof der Gemeinde Schladen, Ortsteil Isingerode

- (2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Schladen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben entweder Einwohner der Stadt Hornburg oder des Ortsteiles Isingerode der Gemeinde Schladen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

§ 2

- (1) Das Gebiet der Samtgemeinde wird in folgende Bestattungsbereiche eingeteilt:
 - a) Bestattungsbereich des Friedhofes der Stadt Hornburg:
Er umfaßt das Gebiet der Stadt Hornburg.
 - b) Bestattungsbereich des Friedhofes der Gemeinde Schladen, Ortsteil Isingerode:
Er umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Isingerode der Gemeinde Schladen.
 - c) Bestattungsbereich der übrigen Mitgliedsgemeinden und Ortsteile sind die jeweiligen kirchlichen Friedhöfe.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbereiches bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Etwas anderes gilt, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen, in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erziehungsberechtigter betreten.

§ 6

- (1) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb den dafür bestimmten Stellen abzuladen, eine Trennung ist dabei zu beachten,
 - g) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde -.

Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

- (1) Gewerbetreibende und ihre Beauftragten, die sich auf den Friedhöfen betätigen wollen, müssen dazu die Genehmigung der Samtgemeinde (Friedhofsverwaltung) haben.
- (2) (gestrichen)
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung. Die Berechtigung wird jeweils für zehn Kalenderjahre ausgestellt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Samtgemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Samtgemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht

mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Bestattung ist anzuzeigen. Die Samtgemeinde setzt den Ort der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel erst nach Ablauf von 48 Stunden, spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet.

§ 9

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Die Ruhefrist für die Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte / Urneneinzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte / Urneneinzelgrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten/urneneinzelgrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Einzelgrabstätten/urneneinzelgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von den Bestattungsinstituten durchgeführt. Die Samtgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urneneinzelgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten in anonymen Grabfeldern
 - f) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Rasengrabfeldern
 - g) Ehrengrabstätten

Urnengrabstätten, Grabstätten in anonymen Grabfeldern und Wahlgrabstätten in Rasengrabfeldern werden getrennt von den Einzel- und Wahlgrabstätten eingerichtet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 6. Lebensjahr
 - c) anonyme Grabfelder.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten (ausgenommen im anonymen Grabfeld).
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (5) Bei Sargbestattungen im anonymen Grabfeld ist kein Grabschmuck, kein Grabmal und keine sonstige bauliche Anlage gestattet.

§ 15

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf den nach § 13 (2) vorgesehenen Feldern bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich,
 - a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles
 - b) durch Personen über 65 Jahren.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ergibt sich durch weitere Bestattungen in freien Stellen einer Wahlgrabstätte. Dabei ist die Ruhefrist der zuerst belegten Grabstätten soweit zu verlängern, daß die Ruhefristen - und somit das Nutzungsrecht - sämtlicher Grabstätten einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusammen auslaufen. Diese Verlängerung erfolgt gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren. Nutzungsberechtigt bleibt grundsätzlich der ursprüngliche Nutzungsberechtigte. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes kann nur auf der Grundlage des Absatzes 8 erfolgen.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf 10, 15 oder 25 Jahre wiedererworben werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Es werden unterschieden ein- und höchstens vierstellige Wahlgrabstätten.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatlichen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Die Berechnung der Laufzeit des Nutzungsrechtes beginnt am 01.01. des dem Kaufdatum folgenden Kalenderjahres.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur durchgeführt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlicher Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) - e) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles alles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe (Einebnung), einer teilbelegten Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urneneinzelgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen. In Einzelgrabstätten nur dann, wenn der zweite Todesfall in das gleiche Kalenderjahr fällt.
 - d) im anonymen Grabfeld
 - e) in Rasengrabfeldern
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf dem nach § 13 (2) vorgesehenen Feldern festgelegt wird. Die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
- (4) Bei Urnengrabstätten in einem anonymen Grabfeld ist kein Grabschmuck, kein Grabmal und keine sonstige bauliche Anlage gestattet. Als Urnen und Überurnen sind nur vergängliche Materialien zugelassen.
- Die im Abs. 3 des § 14 aufgeführte Mindestfläche gilt nicht für Urnengrabstellen in einem anonymen Grabfeld.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Samtgemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Alle Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

§ 18 a

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Auf Rasengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Liegende Namenstafeln ca. 40 cm x 50 cm. Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Schladen enthalten.
2. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet.

3. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 35 cm vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.
4. Nicht zugelassen sind Anpflanzungen jeglicher Art, das Aufstellen von Blumenschalen, -vasen und sonstiger Grabschmuck.
5. Die Grabfläche gilt als Rasenfläche
6. Die Pflege der Grabfläche obliegt der Samtgemeinde Schladen.

VI. Grabmale

§ 19

- (1) Die Errichtung von Grabmalen oder deren Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde gestattet.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

§ 20

- (1) Den Anträgen auf Errichtung und Veränderung von Grabmalen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Samtgemeinde kann überprüfen, ob eine ausreichende Fundamentierung und Befestigung der Grabmale durchgeführt worden ist.

§ 22

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind daher in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten, wer den Antrag nach § 20 gestellt hat, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten dazu berechtigt.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des nächsten Angehörigen bei Einzelgrabstätten oder des Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 **und § 18 a** hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten der nächste Angehörige, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Samtgemeinde.
- (7) Nicht zugelassen sind Bäume jeglicher Art. Ausgeschlossen sind ebenfalls Sträucher über eine Wuchshöhe von einem Meter und einem Ausmaß über die Grabstelleneinfassung hinaus.

§ 25

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet oder eingesät werden.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Es ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Angehörigen der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlußvorschriften

§ 28

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 oder § 16 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Schluden, den 09.12.2009

gez. Memmert

Siegel

(Memmert)
Samtgemeindebürgermeister